

Feier Johann
Krennach 62
8333 Riegersburg

24.04.2014

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft
Stubenring 12
1010 Wien
Anna.Zauner@lebensministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Novelle zum Marktordnungsgesetz 2007; Begutachtung; Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen u. Herren,

als Nebenerwerbslandwirt möchte ich, wenn dies rechtlich möglich ist, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf hinsichtlich Marktordnungsgesetz 2007 abgeben, im konkreten über die geforderte Mindestgrenze von 2 ha beihilfefähiger Fläche.

„Direktzahlungen“

§ 8. (1) Bei der Abwicklung der Direktzahlungen im Sinne des Art. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608, sind folgende Grundsätze maßgeblich:

1. Als aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind jene Betriebsinhaber einzubeziehen, die für das Vorjahr höchstens 1 250 € an Direktzahlungen erhalten haben.
2. In Anwendung des Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden keine Direktzahlungen gewährt, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als zwei Hektar ist.
3. Bei der Kürzung der Direktzahlungen ist Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anzuwenden.

Im Gesetzesentwurf ist in Anwendung des Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr 1307/2013 festgehalten, dass keine Direktzahlungen an Betriebe gewährt werden, die unter zwei Hektar beihilfefähiger Fläche bewirtschaften (bisher gültige Grenze 100€ Gesamtbetrag des Betriebsinhabers pro Jahr).

Betriebe die knapp unter 2 ha bewirtschaften werden somit förderungstechnisch nicht als landwirtschaftliche Betriebe anerkannt.

Diese Betriebe bekommen **keine**

- Direktzahlungen,
- ÖPUL-Förderungen,
- oder Ausgleichszahlungen benachteiligter Gebiete

da eine Mindestgrenze von 2 ha gefordert ist.

Gleichzeitig sind diese Betriebe häufig

- Pflichtmitglieder der Landwirtschaftskammer,
- pflichtversichert bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
- und verpflichtet ihre Abgaben und Beiträge für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe zu bezahlen.

Durch diverse Mindestbeiträge (SV-Bauern; Kammerbeitrag) sind diese Betriebe überdurchschnittlich hoch belastet.

Diese Situation erscheint mir verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

Aus diesem Grund ersuche ich Sie den Schwellenwert für die Gewährung von Direktzahlungen lt. Art. 10 der Verordnung (EU) Nr 1307/2013, bzw. Anhang Tabelle IV auf 200€ oder 1 ha beihilfefähiger Fläche zu senken.

Beilage:

Auszug der Verordnung (EU) Nr 1307/2013.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Feier

Beilage:**Artikel 10****Mindestanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen**

(1) Die Mitgliedstaaten beschließen, in welchem der folgenden Fälle einem Betriebsinhaber keine Direktzahlungen gewährt werden:

- a) der Gesamtbetrag der in einem bestimmten Kalenderjahr beantragten oder zu gewährenden Direktzahlungen beträgt vor Anwendung des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weniger als 100 EUR;
- b) die beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden oder zu gewähren sind, ist vor Anwendung des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kleiner als ein Hektar.

(2) Die Mitgliedstaaten können die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte innerhalb der in Anhang IV genannten Grenzen anpassen, um den Strukturen ihrer Agrarwirtschaften Rechnung zu tragen.

(3) Hat ein Mitgliedstaat beschlossen, einen Flächenschwellenwert nach Absatz 1 Buchstabe b anzuwenden, so wendet er dessen ungeachtet auf jene Betriebsinhaber, die die tierbezogene gekoppelte Stützung gemäß Titel IV erhalten und über eine unter dem Flächenschwellenwert liegende Hektarfläche verfügen, Absatz 1 Buchstabe a an.

ANHANG IV

Grenzen für die Anpassung der Schwellenwerte gemäß Artikel 10 Absatz 2

Mitgliedstaat	Grenze für den Schwellenwert in EUR (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	Grenze für den Schwellenwert in Hektar (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)
Belgien	400	2
Bulgarien	200	0,5
Tschechische Republik	200	5
Dänemark	300	5
Deutschland	300	4
Estland	100	3
Irland	200	3
Griechenland	400	0,4
Spanien	300	2
Frankreich	300	4
Kroatien	100	1
Italien	400	0,5
Zypern	300	0,3
Lettland	100	1
Litauen	100	1
Luxemburg	300	4
Ungarn	200	0,3
Malta	500	0,1
Niederlande	500	2
Österreich	200	2